

---

## **Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über die Grundsätze der Kanalbelegung für die Kabelanlagen im Saarland**

vom 31. Mai 2007

(Amtsblatt 2007 S. 1187 ff.)

---

Auf der Grundlage des § 53 Abs. 4 Satz 1, des § 53 Abs. 1 Satz 2 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002, S. 498, 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007 (Amtsbl. 2007, S. 1062), i.V.m. § 52 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag (Amtsbl. 1991, S. 1290), zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Amtsbl. 2007, S. 450), i.V.m. § 57 Nr. 9 SMG erlässt der Medienrat der Landesmedienanstalt Saarland - LMS - folgende Satzung:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Belegung von Kabelkanälen mit Angeboten in Kabelanlagen im Saarland.
- (2) Den Regelungen dieser Satzung unterliegen Kabelanlagen, deren zentrale Einspeisestellen im Saarland betrieben werden sowie Betreiberinnen und Betreiber von Kabelanlagen.
- (3) Den Regelungen dieses Abschnittes unterliegen alle verfügbaren Kanäle, soweit sie für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien im Frequenzraster von 47 bis 862 MHz vorgesehen sind.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung finden auch bei jeder Änderung in der Belegung einer Kabelanlage Anwendung.
- (5) Die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung auf Kabelanlagen mit nicht mehr als 100 angeschlossenen Wohneinheiten. Die Betreiberinnen oder Betreiber solcher Kabelanlagen haben der LMS auf Verlangen mitzuteilen, welche Programme in den von ihnen betriebenen Kabelanlagen eingespeist werden.
- (6) Auf Gemeinschaftsantennenanlagen, deren technischer Übertragungsbereich nicht dem der Breitbandverteilanlagen entspricht und auf Kabelanlagen, in denen aus technischen Gründen benachbarte Übertragungskanäle nicht belegbar sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten die Bestimmungen nach § 2 Abs. 4 SMG und § 2 Rundfunkstaatsvertrag.
- (2) Angebote sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und vergleichbare Telemedien.

(3) Belegungsanforderungen im Sinne dieser Satzung sind die in §§ 4 bis 6 dieser Satzung genannten Vorgaben sowie die sich aus der Programmliste (§ 12) ergebende Einstufung der Programme in ihrem jeweiligen zeitlichen Umfang.

(4) Kabelanlagen im Sinne dieser Satzung sind technische Einrichtungen, in denen mindestens auch Rundfunkprogramme leitergebunden verteilt werden. Die Übertragung erfolgt dabei entweder über elektromagnetische Leiter (Kabel) oder optoelektrische Leiter (Glasfaser).

(5) Betreiberin oder Betreiber einer Kabelanlage ist, wer berechtigt ist, über die Kabelanlage, insbesondere über die Signalaufbereitungsanlage, zu verfügen.

## **Abschnitt 2**

### **Vorschriften für analog genutzte Kapazitäten von Kabelanlagen**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Allgemeines**

### **§ 3**

#### **Frequenzbereiche**

(1) Im Frequenzbereich zwischen 87,5 und 108,0 MHz (UKW-Bereich) sind von einer Betreiberin oder einem Betreiber einer Kabelanlage mindestens 30 Kanäle zur Belegung mit analogen Hörfunkprogrammen in Stereoqualität auszuweisen.

(2) Der Frequenzbereich zwischen 111,0 und 125,0 MHz (Unterer Sonderkanalbereich – USB – S 2 und S 3) kann für Fernsehprogramme und Telemedien in PAL-Norm und digital genutzt werden.

(3) Im Frequenzbereich von 47,0 bis 68,0 MHz (VHF-Band I K 2 bis K 4) und von 174,0 bis 230,0 MHz (VHF-Band III K 5 bis K 12) werden grundsätzlich 11 Kanäle zur Belegung mit Fernsehprogrammen und Telemedien in PAL-Norm ausgewiesen.

(4) Im Frequenzbereich von 125,0 bis 174,0 MHz (Unterer Sonderkanalbereich – USB – S 4 bis S 10) und von 230,0 bis 300,0 MHz (Oberer Sonderkanalbereich – OSB – S 11 bis S 20) werden grundsätzlich 17 Kanäle zur Belegung mit Fernsehprogrammen und Telemedien in PAL-Norm ausgewiesen.

(5) Im Frequenzbereich zwischen 302,0 und 326,0 MHz (Erweiterter Sonderkanalbereich – ESB – S 21 bis S 23) werden drei Kanäle zur Belegung mit Fernsehprogrammen und Telemedien in PAL-Norm ausgewiesen.

(6) Im Frequenzbereich zwischen 326,0 und 446,0 MHz (Erweiterter Sonderkanalbereich – ESB) weist die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage mindestens 12 Kanäle zur Belegung entweder mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien oder zur Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien aus.

(7) Im Frequenzbereich zwischen 446,0 und 862,0 MHz (Band IV und V, K 21 bis K 69) weist die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage weitere Kanäle zur Belegung sowohl mit in analoger Technik als auch mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien aus, soweit die Kabelanlage einen entsprechenden technischen Ausbaustand aufweist.

## § 4

### Allgemeine Belegungsgrundsätze

(1) Die Kanalbelegung erfolgt nach Maßgabe von § 53 Abs. 2 bis 6 SMG.

(2) Bei der Belegung ist der Angebots- und Meinungsvielfalt bestmöglich Rechnung zu tragen.

Bei der Auswahl der Angebote ist zu berücksichtigen, welchen Beitrag das jeweilige Angebot zur Meinungsvielfalt im Gesamtangebot der Kabelanlage leistet. Hierbei können auch Gesichtspunkte der Angebots- und Spartenvielfalt sowie der kulturellen Vielfalt, insbesondere der Sprachen-Vielfalt und die inhaltliche Vielfalt und Ausgewogenheit des einzelnen Angebotes sowie der Anteil an Eigenproduktionen und Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum in dem Angebot berücksichtigt werden.

(3) Bei der Belegung der Kanäle ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Kanalkapazitäten einschließlich der systembedingten Zwischenräume optimal ausgenutzt werden.

(4) Rundfunkprogrammen, denen nach § 53 Abs. 2 SMG ein Vorrang vor anderen Programmen zukommt, sollen grundsätzlich reichweitenstärkere und störunanfälligere Kanäle zugewiesen werden als nachrangigen Programmen.

(5) Dem Fernsehprogramm des Saarländischen Rundfunks, dem ARD-Gemeinschaftsprogramm, dem Programm des ZDF sowie den weiteren Fernsehprogrammen, die für das Saarland durch Gesetz, Staatsvertrag oder Zulassung nach § 43 Abs. 1 SMG zu einem erheblichen Anteil für allgemeine oder auf das Saarland bezogene Informationen bestimmt sind, sind Kanäle aus den Frequenzbereichen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zuzuweisen.

(6) Zur Erreichung einer zuschauer- und zuhörerfreundlichen und möglichst kontinuierlichen Kanalbelegung sind mittelfristige Entwicklungstendenzen zu berücksichtigen.

(7) Belegungen mit im wesentlichen identischen Programmen in mehreren Frequenzbereichen sind zu vermeiden.

(8) Die Regelungen zur Belegung gelten im Rahmen wirtschaftlich zumutbarer technischer Möglichkeiten.

### Unterabschnitt 2

### Belegung durch die LMS nach § 53 Abs. 4 Satz 1 SMG

## § 5

### Belegung mit Hörfunkprogrammen

(1) Mehrere inhaltlich unterschiedliche Programme desselben Rundfunkveranstalters sollen im Block eingespeist werden. Zum Zweck der Kapazitätssteigerung kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(2) Von den in Kabelanlagen nutzbaren Übertragungskapazitäten werden zur analogen Verbreitung von nach dem SMG vorrangig zu berücksichtigenden Hörfunkangeboten Kanäle im Frequenzbereich nach § 3 Abs. 1 ausgewiesen.

(3) Davon werden nach Absatz 2 dem SR für seine Hörfunkangebote mindestens vier Kanäle zugewiesen.

(4) Ferner werden nach Absatz 2 dem Deutschlandradio für dessen gesetzlich bestimmte Hörfunkangebote zwei Kanäle zugewiesen.

(5) Zudem wird nach Absatz 2 den von der LMS zugelassenen privaten Hörfunkveranstaltern je ein Kanal zugewiesen.

## § 6

### Belegung mit Fernsehprogrammen und vergleichbaren Telemedien

- 
- (1) In jede Kabelanlage sind mindestens einzuspeisen
1. die für das Saarland gesetzlich bestimmten analogen Programme (ARD-Gemeinschaftsprogramm, SR Fernsehen, ZDF, 3Sat, ARTE, Kinderkanal, Phoenix) und die auf Grund einer Zulassung nach § 43 Abs. 1 SMG veranstalteten Voll- und Spartenprogramme,
  2. die am Einspeisepunkt einer Kabelanlage auch durch Einzulempfang analog oder digital terrestrisch empfangbaren Angebote,
  3. die für den Bereich der Kabelanlage zugelassenen analog oder digital verbreiteten Regionalfernsehprogramme und die durch Einzulempfang analog oder digital empfangbaren Fernsehprogramme mit Regionalfenstern für das Saarland im jeweiligen Versorgungsgebiet,
  4. von den nach § 53 Abs. 6 SMG anzeigepflichtigen Angeboten aus den folgenden Programmgruppen
    - a) zwei Vollprogramme privater Veranstalter,
    - b) zwei Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
    - c) zwei Spartenprogramme Information und Bildung,
    - d) ein englischsprachiges Programm,
    - e) ein französischsprachiges Programm,
    - f) ein Spartenprogramm Unterhaltung,
    - g) ein Spartenprogramm Musik,
    - h) ein Spartenprogramm Sport,
  5. die in Modellversuchen nach § 68 SMG erprobten Angebote.
- (2) Bei grenznahen Verbreitungsgebieten ist mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Fernsehprogramme weiterzubreiten.
- (3) Die Empfangbarkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 beurteilt sich unter Zugrundelegung durchschnittlichen Antennenaufwands; hinsichtlich der Priorität ist insoweit die höhere Empfangsfeldstärke in Verbindung mit der Empfangsqualität maßgebend.
- (4) Angebote nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nach Absatz 1 nur einmal berücksichtigt. Wird ein durch terrestrischen Einzulempfang empfangbares Angebot zeit- und inhaltsgleich auch über Satellit herangeführt, so ist dieses Angebot nur einmal einzuspeisen. Bietet ein solches Programm über einen Übertragungsweg ein lokales oder regionales Fensterprogramm für das Saarland an, so ist grundsätzlich nur das Programm mit dem Fensterprogramm zu berücksichtigen.

## **§ 7 Engpassregelung**

(1) Reichen zwei Drittel der im analogen Kabel zum 13. Juli 2006 verfügbaren analogen Kapazitäten einer Kabelanlage zur Verbreitung von Angeboten nach § 6 Abs. 1 nicht aus, so werden Angebote in der dort genannten Reihenfolge berücksichtigt.

Bei grenznahen Verbreitungsgebieten ist mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Fernsehprogramme weiterzubreiten. Sie stehen in den betreffenden Kabelanlagen Programmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gleich; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e) bleibt unberührt.

(2) Die Rangfolge innerhalb der Programme nach § 53 Abs. 6 SMG wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien bestimmt:

- a) Die Programme sind in der Reihenfolge der Programmgruppen
- deutschsprachige Vollprogramme (aus Ländern der Europäischen Union)
  - deutschsprachige Spartenprogramme (aus Ländern der Europäischen Union) mit dem Schwerpunkt Information
  - sonstige deutschsprachige Spartenprogramme (aus Ländern der Europäischen Union)
  - fremdsprachige Programme
- zu verbreiten.

Zunächst ist ein Programm jeder Programmgruppe einzuspeisen. Die verbleibenden Plätze werden in der Reihenfolge der Programmgruppen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 belegt.

- b) Innerhalb der Gruppe der fremdsprachigen Programme erfolgt die Berücksichtigung grundsätzlich in der Reihenfolge
- Programmsprache aus den Ländern der Europäischen Union
  - Programmsprache aus europäischen Ländern, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind
  - Programmsprache aus einem außereuropäischen Land

Die LMS kann festlegen, dass bis zu zwei fremdsprachige Programme, die für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger bestimmt sind, in solchen Kabelanlagen deutschsprachigen Programmen gleichgesetzt werden, in deren Versorgungsgebiet diese ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen.

(4) Die Einordnung der Programme in die einzelnen Programmkategorien ergibt sich aus der Programmliste der LMS.

## **§ 8**

### **Ausnahmeregelungen**

(1) Die LMS kann im Einzelfall von § 6 Abs. 4 Satz 3 sowie von der Rangfolge nach § 7 Abs. 3 abweichen, um die Meinungsvielfalt im Gesamtangebot der Kabelanlage zu erhöhen oder um neue Übertragungstechniken und Programmformen zu erproben.

(2) Auf Antrag und Nachweis der Betreiberin oder des Betreibers einer Kabelanlage kann bei der Auswahl unter mehreren nach § 53 Abs. 6 SMG anzeigepflichtigen Angeboten eine mehrheitliche Entscheidung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Kanalzuweisung**

(1) Die LMS kann die Einspeisung eines Angebotes landesweit oder für einzelne Kabelanlagen bestimmen. Die LMS kann die Einspeisung eines oder mehrerer Angebote für einen Kabelkanal bestimmen (Zeitpartagierung).

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 erfolgen nach vorheriger Abstimmung der technischen Gegebenheiten in den betroffenen Kabelanlagen zwischen der LMS und der Betreiberin oder dem Betreiber einer Kabelanlage.

---

### Unterabschnitt 3 Verfahren

#### § 10

##### Mitteilungen der Betreiberinnen und Betreiber von Kabelanlagen

(1) Wer außerhalb des Saarlandes veranstaltete Angebote in Kabelanlagen weiterverbreiten will, hat dies der LMS zwei Monate vor Beginn unter Vorlage eines Belegungsplans schriftlich anzuzeigen. Dabei ist glaubhaft zu machen, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen; außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die LMS von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Die LMS kann Sicherheiten verlangen. Der oder die Anzeigende ist verpflichtet, der LMS die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Kabelanlage teilen der LMS für jede von ihnen betriebene Kabelanlage folgende Daten mit:

- a) die Zahl der verfügbaren Kanäle nach § 3,
- b) die im Betriebsbereich der Kabelanlage durch Einzelpfang empfangbaren Angebote mit einer Bewertung der technischen Empfangsqualität,
- c) die technisch zusätzlich heranführbaren Angebote.

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgen auch bei jeder Änderung eines Sachverhaltes, die zu einer Änderung der Kanalbelegung führen kann.

(4) Im Falle eines Engpasses oder auf Anfrage durch die LMS übermittelt die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage eine technische Beurteilung der Empfangssituation am Ort der Rundfunkempfangsstelle für die empfangbaren, terrestrisch ausgestrahlten Angebote an die LMS.

#### § 11

##### Belegungsentscheidung der LMS

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage unterbreitet der LMS einen Vorschlag über die Belegung seiner Anlage. Die LMS unterrichtet die von Änderungen nachteilig betroffenen Anbieterinnen oder Anbieter von der geplanten Belegung mit dem Hinweis, dass Einwendungen binnen einer Frist von 2 Wochen an die LMS zu richten sind. Die LMS genehmigt die Belegung, wenn sie den Regelungen des SMG und dieser Satzung sowie den Vorgaben der Programmliste der LMS entspricht, durch Bescheid gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber der Kabelanlage und den nachteilig betroffenen Veranstalterinnen oder Veranstaltern.

(2) Entspricht der Belegungsvorschlag nicht den Regelungen des SMG oder dieser Satzung oder den Vorgaben der Programmliste der LMS oder legt die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage keinen Belegungsvorschlag vor, setzt die LMS ihr oder ihm unter Darlegung der maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Unterbreitung eines gesetzmäßigen Belegungsvorschlags. Liegt ein solcher Vorschlag nach Ablauf der Frist nicht vor, entscheidet die LMS über die Belegung der Kabelanlage.

(3) Innerhalb von zwei Jahren soll ein neuer Belegungsvorschlag durch die Betreiberin oder den Betreiber einer Kabelanlage nur dann eingereicht werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Änderungen in der Belegung einer Kabelanlage sollen so vorgenommen werden, dass die Kanalbelegung im Übrigen möglichst unverändert bleibt.

(4) Änderungen der Belegungsanforderungen (§ 2 Abs. 3) teilt die LMS der Betreiberin oder dem Betreiber einer Kabelanlage mit. Sie entscheidet, ob hiernach unverzügliche Änderun-

---

gen in der Belegung einer Kabelanlage erforderlich sind. In diesem Fall ist der LMS innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Belegungsvorschlag gemäß Absatz 1 zu unterbreiten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Vor Vollzug der Änderungen teilt die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage der LMS den vorgesehenen Realisierungszeitpunkt mit und macht die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Realisierungszeitpunkt, öffentlich bekannt.

(6) Die LMS überprüft ihre Belegungsentscheidungen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 18 Monate.

## **§ 12**

### **Erstellung der Programmliste**

(1) Die Programmliste wird durch die Direktorin oder den Direktor der LMS erstellt und bei Veränderungen durch Hinzutreten oder Wegfall von Programmen oder wesentlichen Änderungen der Inhalte eines Programms angepasst.

(2) Maßgeblich für die Zuordnung eines Programms zu einer Programmgruppe sind die in der Zulassung ausgesprochene Einstufung des Programms sowie Programminhalte und Zielgruppe. Von der Einstufung in der Zulassung kann in Ansehung der ausgestrahlten Inhalte abgewichen werden. Ein Programm soll in der Regel nur einer Programmgruppe zugeordnet werden.

(3) Die LMS kann innerhalb der einzelnen Programmgruppen eine Rangfolge unter den gruppenangehörigen Programmen festlegen. In diesem Falle richtet sich die Rangfolge danach, welchen Beitrag die jeweiligen Programme zur Ausgewogenheit und zur Angebots- und Meinungsvielfalt im Rundfunkangebot leisten. Hierbei kann auch die Zuschauerakzeptanz berücksichtigt werden. Die LMS kann auch die Gleichrangigkeit mehrerer Programme einer Programmgruppe feststellen. Wird keine Rangfolge festgelegt, so gilt die Gleichrangigkeit der gruppenangehörigen Programme als festgestellt.

## **Unterabschnitt 4**

### **Weitere Belegung**

## **§ 13**

### **Freiwillig einzuspeisende Angebote**

(1) Über die Belegung der verbleibenden, im analogen Kabel zum 13. Juli 2006 verfügbaren analogen Kapazitäten nach § 53 Abs. 4 Satz 2 SMG kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei entscheiden. Sie oder er teilt der LMS ihre oder seine Wahl mit. Die Belegung oder Änderung der Belegung dieser Kanäle ist der LMS mindestens zwei Monate vorab anzuzeigen.

(2) Hält die Betreiberin oder der Betreiber der Kabelanlage nach Feststellung der LMS die durch Gesetz oder Rundfunkstaatsvertrag vorgegebenen Regelungen nicht ein oder verletzt sie oder er infolge der Umwandlung eines analog genutzten Kanals Belange des Rundfunks, entscheidet die LMS nach Setzung einer angemessenen Frist unmittelbar über die Belegung. Insoweit gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

---

### **Abschnitt 3**

#### **Vorschriften für Kabelanlagen, in denen Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien zusätzlich oder ausschließlich digital verbreitet werden**

#### **§ 14** **Grundsatz**

Die Landesmedienanstalt entscheidet, wenn das Belegungsrecht der Betreiberin oder des Betreibers einer Kabelanlage gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag auf sie übergegangen ist, über die Belegung der Kabelanlage mit Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16. Das Belegungsrecht geht auf die LMS über, wenn die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage einen nicht den Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 1 Rundfunkstaatsvertrag entsprechenden Belegungsplan auch nach einer Aufforderung der LMS gemäß § 52 Abs. 5 Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag nicht den gesetzlichen Voraussetzungen anpasst.

#### **§ 15** **Auswahl der weiterverbreiteten Angebote**

§ 4 Abs. 2 und § 7 gelten entsprechend.

#### **§ 16** **Belegung der Kabelkanäle**

(1) Die LMS hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die für das Saarland gesetzlich bestimmten Programme und die aufgrund einer Zulassung gemäß § 43 Abs. 1 SMG veranstalteten Voll- und Spartenprogramme zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über eine darüber hinausgehende Belegung mit Rundfunkprogrammen trifft die LMS innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit sie darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstalterinnen oder Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht.

(2) Bei der Belegung der Kanäle ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Kanalkapazitäten optimal ausgenutzt werden. Programmen, denen nach § 53 Abs. 2 SMG ein Vorrang vor anderen Programmen zukommt, sollen grundsätzlich reichweitenstärkere Kanäle zugewiesen werden als nachrangigen Programmen. Zur Erreichung einer zuschauerfreundlichen und möglichst kontinuierlichen Kanalbelegung sollen die den Programmen zugewiesenen Kanäle grundsätzlich beibehalten werden.

(3) Ein Kanal kann im turnusmäßigen Wechsel für mehrere Programme zugeteilt werden (Zeitpartagierung), solange und soweit die in § 52 Abs. 4 Nr. 1 Rundfunkstaatsvertrag genannten Kriterien erfüllt sind.

(4) Über die Belegung der nach den Entscheidungen der LMS nach §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 3 verbleibenden Kanalkapazitäten entscheidet die Betreiberin oder der Betreiber einer Kabelanlage allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.



**§ 17**  
**Verfahren**

§§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

**Abschnitt 4**  
**Schlussbestimmungen****§ 18**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung wird im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgemacht.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kabelbelegungssatzung der LMS vom 24. September 2003 (Amtsbl. S. 2162 ff) außer Kraft.